

Satzung

der Gemeinde Sülfeld, Kreis Segeberg
über den Bebauungsplan Nr. 6 "An der Bahn"

Ableitung + 160
a IV 1 + IV 3
ab 11/65

Teil B - Text

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10.4.1969 (GVBl. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung vom 9.12.1960 und § 9 Abs. 2 BBauG wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Sülfeld vom 5.6.74 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), erlassen:

1. Die von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen (Sichtdreiecke) sind von jeglicher Befpflanzung von mehr als 0,70 m Höhe über Straßenoberkante freizuhalten.
2. Für die zu errichtenden Gebäude gelten folgende Festsetzungen:
 - a) Grundstücke 8 - 15 Satteldach um 45 Grad,
 - b) Grundstücke 22 und 23 Flachdach oder allenfalls flachgeneigtes Dach um 20 Grad,
 - c) Grundstücke 25 und 26 Satteldach um 28 Grad,
 - d) Grundstücke 27 und 28 Satteldach um 45 Grad.
3. Die Satteldachgebäude sind mit dunkelbraunen oder dunkelgrauen Pfannen zu decken.

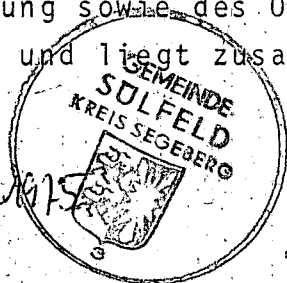
Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 15. 10. 1974, Az.: 81 d-813/04-60.85(6), erteilt.

Die Erfüllung der Auflagen (und Hinweise) wurde mit Erlaß des Innenministers vom 29. 1. 1975, Az.: 810 d-813/04-60.85(6), bestätigt.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Sülfeld, den 20. Februar 1975
Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am 26. Februar 1975 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Sülfeld, den 4. März 1975



Pohlmann
1. stellv. Bürgermeister

S A T Z U N G

der Gemeinde Sülfeld über die Veränderungssperre für das Gebiet des in der Aufhebung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 6 "An der Bahn"

Die Gemeindevertretung Sülfeld hat am 15. Nov. 1989 den Beschluß über die Aufhebung des Bebauungsplanes im Sinne der §§ 8 ff. des Baugesetzbuches für das Gebiet "An der Bahn" in Sülfeld gefaßt.

Zur Sicherung dieser Planung wird aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 15. Nov. 1989 folgende Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 6 erlassen:

§ 1

- (1) Zur Sicherung der Planung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 6 (An der Bahn) wird für das in Absatz 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre angeordnet.
- (2) Das durch die Veränderungssperre betroffene Gebiet ist in der dieser Satzung beigefügten Plankarte durch schwarze Umrandung gekennzeichnet.
Die Plankarte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

- a) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke nicht vorgenommen werden,
- b) nicht genehmigungspflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen nicht errichtet oder wertsteigernde Änderungen an solchen Anlagen nicht vorgenommen werden,
- c) genehmigungspflichtige bauliche Anlagen nicht errichtet oder geändert werden.


§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der erfolgten Bekanntmachung in Kraft.
Sie tritt am 15.11.1991 außer Kraft.

Itzstedt, den 5. Dezember 1989



GEMEINDE S Ü L F E L D


Bürgermeister

ANLAGE zur Satzung über die
Veränderungssperre für den
B-Plan Nr. 6 der Gemeinde
Sülfeld

196
53

Geltungsbereich
B-Plan Nr. 6

